

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksache 17/5894 –

### Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

#### A. Problem

Der Bedarf nach einer Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ergibt sich aus dem Ablauf der gesetzlichen Überprüfungsfristen und den sich wandelnden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Aufarbeitung der SED-Diktatur. Der Zugang zu den Stasi-Unterlagen gehört dabei zu den wichtigsten Instrumenten der Aufarbeitung. Das Bedürfnis nach Einsichtnahme in die Stasi-Unterlagen ist bei Bürgerinnen und Bürgern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Journalistinnen und Journalisten nach wie vor ungebrochen; die entsprechenden Antragszahlen bewegen sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Hinzu kommt, dass sich in der öffentlichen Debatte gezeigt hat, dass der gesellschaftliche Bedarf an Überprüfungen bestimmter Personengruppen auch in den kommenden Jahren andauern wird. Um das notwendige Vertrauen in öffentliche Institutionen und politische Gremien zu stärken, ist weiterhin Transparenz erforderlich.

#### B. Lösung

Um das Vertrauen in Institutionen und Gremien zu stärken und Transparenz zu gewährleisten, wird der überprüfbare Personenkreis im öffentlichen Dienst ausgedehnt und werden die zum 31. Dezember 2011 auslaufenden Überprüfungs-möglichkeiten bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Auch die Zugangsrechte zu den Stasi-Unterlagen sollen erweitert werden. Davon profitieren werden insbesondere Wissenschaft und Forschung sowie Angehörige früherer Stasi-Opfer. Die Gesetzesänderung wird zugleich dazu genutzt, die Gebühren- und Auslagen-erhebung auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen sowie redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorzunehmen. Der Ausschuss empfiehlt zusätzlich, eine Norm einzufügen, die die Beschäftigung von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR für unzulässig erklärt.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung\*

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5894 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Interessen“ die Wörter „im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.
2. Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
  - a) Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:  
„d) Beschäftigte öffentlicher Stellen auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die unbeschadet der in Nummer 7 genannten Fälle eine leitende Funktion ausüben, sowie von der öffentlichen Hand bestellte Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet; darüber hinaus können alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst überprüft werden, wenn Tatsachen den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR rechtfertigen,“.
  - b) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) Nummer 7 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:  
„e) Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Gremienmitglieder derjenigen sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind,“.
  - c) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden die Doppelbuchstaben cc und dd.
3. Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
  - a) Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:  
„d) Beschäftigte öffentlicher Stellen auf mit der Besoldungsgruppe A 9, der Entgeltgruppe E 9 oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe bewerteten Dienstposten, die unbeschadet der in Nummer 7 genannten Fälle eine leitende Funktion ausüben, sowie von der öffentlichen Hand bestellte Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehr-

heit der öffentlichen Stimmen in öffentlicher Hand befindet; darüber hinaus können alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst überprüft werden, wenn Tatsachen den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR rechtfertigen,“.

b) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Nummer 7 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Gremienmitglieder derjenigen sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind,“.

4. Nach Nummer 10 werden die folgenden Nummern 11 bis 13 eingefügt:

,11. § 37 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes; für die Veröffentlichung personenbezogener Informationen gilt § 32 Abs. 3; die Veröffentlichung kann auch durch ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem erfolgen,“.

12. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

#### „§ 37a

##### Beschäftigung von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes

Eine Beschäftigung von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist vorbehaltlich des Satzes 2 unzulässig. Ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung beim Bundesbeauftragten beschäftigt sind, sind ihren Fähigkeiten entsprechend und unter Berücksichtigung sozialer Belange auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz innerhalb der Bundesverwaltung zu versetzen, wenn ihnen dies im Einzelfall zumutbar ist; dies gilt nicht, falls beim Bundesbeauftragten beschäftigte Bedienstete bei ihrer Einstellung auf Befragen eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst verschwiegen haben. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind insbesondere das Interesse des Beschäftigten an einer gleichwertigen Arbeitssituation sowie seine persönlichen und familiären Umstände zu berücksichtigen.“

13. In § 39 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind,“ durch die Wörter „nicht offenkundigen personenbezogenen Informationen und sonstigen vertrauliche Informationen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind,“ ersetzt.“

5. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14.

Berlin, den 23. September 2011

**Der Ausschuss für Kultur und Medien**

**Monika Grütters**  
Vorsitzende

**Beatrix Philipp**  
Berichterstatterin

**Dr. Wolfgang Thierse**  
Berichterstatter

**Reiner Deutschmann**  
Berichterstatter

**Dr. Rosemarie Hein**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung\*

## Bericht der Abgeordneten Beatrix Philipp, Dr. Wolfgang Thierse, Reiner Deutschmann, Dr. Rosemarie Hein und Wolfgang Wieland

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5894** in seiner 111. Sitzung am 26. Mai 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen. Zur Mitberatung hat der Bundestag die Vorlage an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Verteidigungsausschuss sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Achten Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden die bisher geltenden gesetzlichen Überprüfungsfristen bis Ende 2019 verlängert und wird der Personenkreis, der in die Überprüfungsöglichkeiten einbezogen ist, erweitert. Außerdem geht es darum, die Möglichkeiten für Wissenschaft, Forschung und Medien, Einblick in Stasi-Unterlagen zu nehmen, zu erweitern. Auch Angehörige von Stasi-Opfern sollen von den Änderungen profitieren und die Akten einsehen können. Genutzt wird die Novellierung darüber hinaus, um eine neue Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung zu schaffen sowie redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfahl in seiner Sitzung am 21. September 2011 Annahme mit Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)342 war zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden. Einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(22)60 lehnte der Innenausschuss ab mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Sportausschuss** empfahl in seiner Sitzung am 21. September 2011 Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(22)61. Einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(22)60 lehnte der Sportausschuss ab mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ein Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(22)62 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Rechtsausschuss** empfahl in seiner Sitzung am 21. September 2011 Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(22)61. Einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(22)60 lehnte der Rechtsausschuss ab mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Haushaltsausschuss** empfahl in seiner Sitzung am 21. September 2011 Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(22)61.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** empfahl in seiner Sitzung am 21. September 2011 Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE

LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(22)61. Einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(22)60 lehnte der Ausschuss für Arbeit und Soziales ab mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Verteidigungsausschuss** empfahl in seiner Sitzung am 21. September 2011 Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(22)61.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfahl in seiner Sitzung am 21. September 2011 Annahme mit Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(22)61 war zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden. Einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(22)60 lehnte der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung ab mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 27. Juni 2011 eine öffentliche Anhörung veranstaltet. Dazu waren neun Sachverständige eingeladen:

Prof. Dr. iur. Hans Peter Bull, Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg,

Prof. Dr. Dr. Hansjürgen Garstka, Juristische Fakultät Humboldt-Universität zu Berlin,

Dr. Michael Kleine-Cosack, Rechtsanwalt, Freiburg

Dr. Hubertus Knabe, Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen,

Thomas Lenz, Staatssekretär im Innenministerium von Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin,

Ulrike Poppe, Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Potsdam,

Siegfried Reiprich, Geschäftsführer der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Dresden,

Rainer Wagner, Bundesvorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG), Berlin,

Prof. Dr. Johannes Weberling, Rechtsanwalt, Berlin.

Die Sachverständigen haben zur Vorbereitung auf die Anhörung einen Fragenkatalog beantwortet und gemäß Ausschussdrucksachen 17(22)59b-j schriftliche Stellungnahmen vorgelegt. Sowohl die Stellungnahmen der Sachverständigen als auch ein Protokoll der Anhörung sind öffentlich zugänglich und auf den Seiten des Ausschusses für Kultur und Medien im Internet dokumentiert.

In seiner Sitzung am 21. September 2011 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt und abgeschlossen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, es sei immer wieder erforderlich gewesen, das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) an neue Überlegungen und Erfordernisse anzupassen. Während dies in der Vergangenheit in einem großen Konsens möglich gewesen sei, werde dies diesmal nicht gelingen, weil es in zwei wesentlichen Punkten keine Einigung mit den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebe.

Eine wesentliche Intention des StUG sei es, Vertrauen in demokratische Institutionen zu ermöglichen. Deshalb sei es wichtig, angemessen auf Vorkommnisse zu reagieren, wie sie jüngst bekannt geworden seien. Wenn etwa im Land Brandenburg belastete Richterinnen und Richter Urteile über die Renten von Stasi-Opfern fällen könnten, stärke dies nicht das Vertrauen in den Rechtsstaat. Es sei wichtig, dass staatliche Stellen nicht auf die Medien angewiesen seien, wenn sie Stasi-Verstrickungen aufdecken wollten. Dem Dienstherrn müssten Instrumente an die Hand gegeben werden, die ihm bessere Recherchen als Basis für sachgerechte Entscheidungen böten. Ein Generalverdacht sei damit nicht verbunden. Vielmehr sei es Mitarbeitern im öffentlichen Dienst, die eine leitende Funktion ausübten oder ausüben wollten, zuzumuten, sich überprüfen zu lassen.

Vertrauen zu schaffen und den Opfern Respekt zu zollen sei auch die Intention, wenn ein neuer Paragraph 37a in das StUG eingefügt werde. Es müsse deutlich gemacht werden, dass der Gesetzgeber sich nicht mit

dem Zustand abfinde, dass ehemalige Stasi-Mitarbeiter heute noch in der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen beschäftigt würden. Die Situation stelle eine Zumutung für die Opfer dar. Den belasteten Beschäftigten werde dagegen nicht zu viel zugemutet. Sie sollten lediglich bei gleicher Bezahlung und gleichen anderen Ansprüchen ihren Arbeitsplatz wechseln und in einer anderen Bundesbehörde tätig werden.

Vor diesem Hintergrund brachten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag gemäß Ausschussdrucksache 17(22)61 ein.

Zu Begründung ergänzte die **Fraktion der FDP**, die vorgeschlagene Gesetzesnovelle stelle einen weiteren Baustein konsequenter Aufarbeitung des SED-Unrechts dar. Das StUG sei als Gesetz zu betrachten, dass den Stasi-Opfern zu dienen habe. CDU/CSU und FDP hätten Konsequenzen aus der Anhörung und aus Gesprächen mit Opferverbänden gezogen und sich deshalb dafür entschieden, den Kreis der überprüfbareren Personen bis auf die Besoldungs- bzw. Entgeltstufe A9/E9 auszudehnen. Nur so könnten beispielweise im Polizeibereich alle relevanten Gruppen in die Überprüfung einbezogen werden.

Der neue § 37a sei dem Interesse geschuldet, die Stasi-Unterlagenbehörde zu einer stasifreien Zone zu machen. Die Lösung des Problems der Beschäftigung von Stasi-Mitarbeitern in Diensten der Stasi-Unterlagenbehörde sei überfällig. Wenn die Stasi-Opfer noch heute unter den Folgen von Bespitzelung und Drangsalierung zu leiden hätten, sei es Stasi-Mitarbeitern zumutbar, ihre Stelle unter Beibehaltung aller Ansprüche zu wechseln.

Auch die **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerten daran, dass der Gesetzgeber das StUG in der Vergangenheit stets in einem breiten Konsens geändert habe. Diesen Konsens kündigten CDU/CSU und FDP nun ohne Not auf. Die Fraktionen verwiesen auf ihren gemeinsam eingebrachten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(22)60) und betonten, sie seien der Mehrheit weit entgegen gekommen, indem sie einen Kompromiss angeboten hätten. Sie trügen eine Ausweitung des überprüfbareren Personenkreises ohne Beschränkung auf jede Gehaltsgrenze mit, wenn die Überprüfung an das Vorhandensein konkreter Verdachtsmomente gebunden würde. Zwanzig Jahre nach dem Ende der DDR die Möglichkeit zur anlasslosen Überprüfung eines großen Teils des öffentlichen Dienstes zu schaffen, sei rechtspolitisch sehr fragwürdig, zumal die Regelung faktisch nur gegen Menschen gerichtet sei, die in der DDR geboren wurden.

Mit Blick auf den vorgeschlagenen § 37a erinnerte die Fraktion der SPD daran, dass das Problem aus der Zeit des Aufbaus der Behörde stamme. Die ehemaligen Stasi-Mitarbeiter, die heute noch in Diensten der Stasi-Unterlagenbehörde stünden, hätten dort zwanzig Jahre lang unbeanstandet ihren Dienst verrichtet. Der vorgeschlagene Paragraph solle also rückwirkend Wirkung entfalten. Das sei verfassungsrechtlich hoch problematisch. Zudem würde die Neuregelung gar nicht gebraucht, wenn man sich innerhalb der Bundesregierung ihrer Behörden und im Einvernehmen mit den Betroffenen um eine Lösung bemühte.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bekräftige, es handle sich um den unzulänglichen Versuch, mit Hilfe eines Einzelfallgesetzes ein Problem zu lösen, das nur gemeinsam mit den Beschäftigten zu lösen sei.

Die Fraktionen **SPD** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachten zu diesem Punkt eine EntschlieÙung (Ausschussdrucksache 17(22)62) ein, in der sie den Verzicht auf den neuen Paragraphen forderten und ihre Bedenken deutlich machten. Das StUG sei systematisch nicht geeignet, den Umgang mit Beschäftigten zu regeln, die Norm sei nicht erforderlich und es gebe erhebliche rechtsstaatliche und demokratiepolitische Bedenken. Damit werde nicht bestritten, dass es die Opfer der DDR-Diktatur tangiere, wenn in der Behörde belastetes Personal arbeite. Abhilfe verspreche jedoch nur entschlossenes Handeln der Bundesregierung, die in Absprache mit den Betroffenen zu arbeitsrechtlich zulässigen Lösungen kommen müsse.

Die **Fraktion DIE LINKE** teilte diese Auffassung, § 37a sei verfassungswidrig. Sowohl den Gesetzentwurf als auch die dazu vorgelegten Änderungsanträge lehnte die Fraktion ab.

Es sei zwar richtig und wichtig, die Aufarbeitung der Geschichte der DDR und ihres Staatssicherheitsdienstes voranzutreiben. Nach zwanzig Jahren sei es aber völlig unangemessen, Fristen für Überprüfungsmöglichkeiten auszudehnen und den überprüfbareren Personenkreis noch zu vergrößern. Mit dieser Vorgehensweise werde die Bereitschaft, sich zu öffnen, sich mit Schuld und Verstrickung auseinanderzusetzen nicht gefördert. Im Ergebnis werde Aufarbeitung sogar behindert.

Die Fraktion **DIE LINKE** plädierte dafür, die Akten der Stasi-Unterlagenbehörde möglichst bald in das Bundesarchiv zu überführen, wo bereits die Papiere von Parteien, Massenorganisationen und Staatsorganen der DDR lagerten. Dies wäre im Interesse der Aufarbeitung zielführend.

Im Ergebnis empfiehlt der Ausschuss für Kultur und Medien Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(22)61. Einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(22)60 lehnte der Ausschuss ab mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ein Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(22)62 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

## V. Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Kultur und Medien empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs begründet. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5894 verwiesen:

Die Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (Drucksache 17/5894), die der Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2011 durchgeführt hat, gab Anlass zu weiteren, mit dem vorliegenden Antrag verfolgten Änderungen.

Darüber hinaus hat die Anhörung bestätigt, dass weiterhin Handlungsbedarf bei der Aufarbeitung von Stasi-Verstrickungen besteht. Missbräuchliche Methoden des Staatssicherheitsdienstes hatten im Alltag der Menschen viele Gesichter und bis heute haben zahlreiche Menschen unter den Repressionen der Stasi zu leiden. Als eindrucksvolles Beispiel aus einem bisher weniger bekannten Bereich ist insoweit die politische Instrumentalisierung der Psychiatrie in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu nennen. Die Opfer des dadurch erlittenen medizinisch-psychiatrischen Missbrauchs und auch ihre Angehörigen haben bis heute massiv mit den Folgen des Erlebten zu kämpfen und leiden unter größten Schwierigkeiten, in ein normales Leben zurückzufinden, sofern dies überhaupt jemals möglich sein sollte. Das sich auch aus diesen persönlichen Schicksalen

ergebende Bedürfnis nach Transparenz und Aufklärung sowie der anhaltende Wunsch, in die Integrität öffentlicher Institutionen und ihrer Mitarbeiter vertrauen zu können, sind nur allzu verständlich und für die Betroffenen und ihre Familien von weitreichender Bedeutung. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Erweiterung des überprüfbaren Personenkreises und die Verlängerung der Überprüfungsfristen sind geeignete Mittel, um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Von beiden Instrumenten profitiert daneben auch die Forschung. Denn das Aufdecken und die Erforschung eines möglichen Fortwirkens von MfS-Strukturen und -netzwerken in der Bundesrepublik Deutschland können auch Gegenstand der historischen und politischen Aufarbeitung im Sinne dieses Gesetzes sein (siehe § 32 Absatz 1 Satz 1).

### Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 1 Satz 2)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Zugangsrechte für nahe Angehörige nach § 15 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes insoweit, als „sonstige berechnete Interessen“ glaubhaft gemacht werden müssen, ist zu weitgehend. Denn nach der allgemein gebräuchlichen Formel schließt das berechnete Interesse „jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher und ideeller Art“ ein. Nach der aktuellen Fassung des Entwurfes müsste nahezu jede sachliche Begründung als berechtigtes Interesse anerkannt werden, beispielsweise auch die Klärung vermögensrechtlicher Fragen oder sonstiger Familienstreitigkeiten. Um dies zu vermeiden, wird eine Definition des „berechtigten Interesses“ im Hinblick auf den Aufarbeitungszweck des Stasi-Unterlagen-Gesetzes für sachgerechter empfunden und der Wortlaut mit dem Hinweis auf erforderliche Interessen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes entsprechend präzisiert.

### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a

(§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d)

#### Erster Halbsatz

Mit der im Verhältnis zum Gesetzentwurf erfolgten Absenkung der Überprüfungsmöglichkeiten auf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit Leitungsfunktionen auf Dienstposten, die mindestens mit der Besoldungsgruppe A 9 oder der Entgeltgruppe E 9 bewertet sind, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch auf diesen Dienstposten Führungsfunktionen wahrgenommen werden, in denen die entsprechenden Beschäftigten eine erhöhte Verantwortung tragen und damit das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Integrität besitzen. Kraft ihrer Vorge-

setzteneigenschaft nehmen die betreffenden Beschäftigten zudem eine besondere Vorbildfunktion gegenüber der Öffentlichkeit, aber auch ganz unmittelbar gegenüber ihren Mitarbeitern ein, nicht zuletzt auch dadurch, dass sie wegen ihrer Weisungsbefugnis maßgeblichen Einfluss auf Entscheidungsprozesse nehmen können.

In der Praxis erstreckt sich die Möglichkeit der Überprüfung nunmehr auch auf Angehörige des Polizeidienstes vor allem im gehobenen Dienst (aber auch im Endamt des mittleren Dienstes), die eine leitende Funktion ausüben. Da es in diesem Bereich in jüngster Vergangenheit zur Enthüllung von Stasi-Vergangenheiten gekommen ist (Beispiel Brandenburg), die in der öffentlichen Wahrnehmung ein verstärktes Aufarbeitungsinteresse zur Folge hatten, erscheint eine Ausdehnung der Überprüfungsmöglichkeiten in diesem Bereich auch erforderlich. Eine Überprüfbarkeit von Angehörigen des Polizeidienstes in Leitungspositionen ist aber auch deshalb gerechtfertigt, da sie – entweder selbst unmittelbar oder über ihre Weisungsbefugnis mittelbar – nicht nur staatliche Kernaufgaben wahrnehmen, sondern insbesondere auch Eingriffs- bzw. Zwangsbefugnisse gegenüber dem Bürger ausüben können. Hier ist die Öffentlichkeit auf Integrität der betreffenden Dienstposteninhaber angewiesen. Es soll vermieden werden, dass sich in dem erfassten Bereich ein möglicher Täter mit Stasi-Vergangenheit und ein mögliches Opfer gegenüber stehen.

Hinsichtlich der Überprüfbarkeit von Mitgliedern in Aufsichtsgremien von Unternehmen in mehrheitlich öffentlicher Hand erfolgt eine Beschränkung des Wortlauts auf Mitglieder, die von öffentlicher Seite ernannt bzw. entsandt werden.

#### Zweiter Halbsatz

Mit dem im Verhältnis zum bisherigen Gesetzentwurf in die Regelung neu eingefügten 2. Halbsatz werden wieder alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den Kreis der überprüfbaren Personen einbezogen – im Unterschied zu der entsprechenden Regelung in früheren Fassungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes allerdings nur bei Vorliegen von Tatsachen, die den Verdacht einer früheren Stasi-Mitarbeit rechtfertigen. Durch die Anknüpfung an konkrete Verdachtsmomente wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen; es besteht ein berechtigtes Interesse daran, bei einem auf Tatsachen gestützten Verdacht der Stasi-Mitarbeit den Sachverhalt aufzuklären.

Die Kombination mit der Überprüfungsmöglichkeit nach Satz 1 für Personen ab A 9/ E 9 in leitenden Funktionen auch ohne Verdachtsmomente führt zu

einer sachgerechten Differenzierung zwischen herausgehobenen und sonstigen Funktionen.

#### Zu Buchstabe b

(§ 20 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e)

Der Kreis der zu überprüfenden Personen in Einrichtungen, die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind, wird erweitert und umfasst nunmehr alle Beschäftigten sowie ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitglieder der Gremien.

Grund für die Überprüfbarkeit aller Beschäftigten von Aufarbeitungseinrichtungen auch unabhängig von der konkret wahrgenommenen Tätigkeit ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der betroffenen Einrichtungen insgesamt.

Für ehrenamtliche Mitarbeiter gilt das Gleiche, weil auch diese die betreffenden Einrichtungen repräsentieren. Im Übrigen sind sie in der Regel mit ebenso sensiblen und verantwortlichen Aufarbeitungstätigkeiten, wie z. B. der Durchführung von Führungen oder der Beratung von Opfern, befasst wie fest angestellte Beschäftigte. Eine mögliche ehemalige hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für die Staatssicherheit dieser Mitarbeiter kann deshalb die Glaubwürdigkeit der Aufarbeitungsarbeit entsprechender Organisationen in der gleichen Weise beeinträchtigen und zu Konflikten mit Opfern der SED-Diktatur führen. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind aus diesem Grunde auch in den Kreis der nach § 21 Absatz 1 Nummer 7 überprüfbaren Personen einzubeziehen, um eine stimmige und lückenlose Überprüfungspraxis und somit eine glaubwürdige Aufarbeitung weiterhin zu gewährleisten.

Die genannten Einrichtungen, wie z. B. Gedenkstätten, sind in der Regel Institutionen, die durch Gremien (Stiftungsrat, Beirat, Vorstand, Kuratorium etc.) kontrolliert werden. Diese Gremienmitglieder müssen ebenfalls auf eine frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüft werden können, zumal gerade sie mit Aufarbeitungstätigkeiten befasst sind. Hinzu kommt, dass gerade die Mitglieder der Leitungsgremien die Glaubwürdigkeit der Institution an hervorgehobener Stelle repräsentieren. Daneben werden Wertungen in verschiedenen Landesregelungen und Satzungen aufgegriffen, wonach die ehemalige Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nicht mit einer entsprechenden Gremientätigkeit vereinbar ist.

Es besteht daher ein öffentliches Interesse daran, Irritationen zu vermeiden, die dadurch entstehen können,

dass gerade in Einrichtungen, die mit der Aufarbeitung des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone befasst sind, Personen tätig sind, deren Vergangenheit diesbezüglich belastet ist. Dieses Interesse rechtfertigt auch den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der von der Überprüfung betroffenen Personen.

### Zu Nummer 3

#### Zu Buchstabe a

(§ 21 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d)

Die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a gilt entsprechend).

#### Zu Buchstabe b

(§ 21 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e)

Siehe die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe e).

### Zu Nummer 4

(§ 37 Absatz 1 Nummer 5)

Die gestrichenen Vorschriften sind entbehrlich, da sie in der Behörde des Bundesbeauftragten keinen praktischen Anwendungsbereich haben.

Zu § 37a

Zweck dieser neuen Regelung ist es insbesondere, Ansehen und Akzeptanz der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) in der Öffentlichkeit und insbesondere bei den Opfern zu erhöhen. Daneben verfolgt die Regelung das Ziel, die unbelasteten Mitarbeiter beim BStU vom Generalverdacht ehemaliger MfS-Mitarbeit zu befreien.

Insbesondere soll wegen immer wieder neu auflebender Beschwerden von Betroffenen und deren Interessenorganisationen in Anbetracht des Charakters des StUG auch als Opferschutzgesetz die Gefahr ausgeschlossen werden, dass sich eine relevante Zahl ehemals politisch Verfolgter und Benachteiligter wegen der Beschäftigung ehemaliger MfS-Mitarbeiter bei der Behörde des BStU bisher nicht an die Behörde wendet, weil die Beschäftigung ehemaliger MfS-Mitarbeiter beim BStU grundsätzlich geeignet ist, Misstrauen gegen eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des BStU zu rechtfertigen.

Daher sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch beim BStU beschäftigten belasteten Mitarbeiter auf andere Stellen innerhalb der Bundesverwaltung versetzt werden.

Trotz der langen Zeit, die die ehemaligen MfS-Mitarbeiter inzwischen beim BStU beschäftigt sind, ist die Regelung zur Erreichung des oben genannten Zwecks erforderlich. Es war bei der Einrichtung des BStU nicht absehbar, dass auch zwanzig Jahre später das öffentliche Unverständnis über die Beschäftigung ehemaliger Stasi-Mitarbeiter bei einer Behörde, deren Auftrag es ist, die Stasi-Tätigkeit aufzuarbeiten und die Stasi-Opfer bei der Aufklärung ihres Schicksals zu unterstützen, immer wieder neu entflammen würde.

Zu Satz 1

§ 37a Satz 1 formuliert ein grundsätzliches (d.h. vorbehaltlich des Satzes 2) geltendes Beschäftigungsverbot für ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes beim BStU, das nur in den Fällen des Satzes 2 nicht gilt, in denen den Beschäftigten eine Versetzung nicht zumutbar ist.

Für die dort zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung beschäftigten ehemaligen MfS-Mitarbeiter begründet die Regelung einen dienstlichen Grund im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), wonach Beschäftigte aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen und unter Beachtung der Verfahrensvorschrift des § 4 Absatz 1 Satz 2 TVöD versetzt oder abgeordnet werden können.

Darüber hinaus ermöglicht Satz 1 es auch, Neueinstellungen unter Hinweis auf die ehemalige Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zu verhindern.

Zu den Sätzen 2 und 3

§ 37a Satz 2 benennt die sich aus dem Beschäftigungsverbot des Satzes 1 ergebende Rechtsfolge für ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung beim BStU beschäftigt sind. Ziffer 2 der Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1 TVöD zufolge ist unter einer Versetzung die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu verstehen.

Mit dem Erfordernis der Zumutbarkeit im Einzelfall wird sichergestellt, dass eine aus Satz 1 folgende Versetzungsentscheidung in Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Eingriff in die Berufsausübung verhältnismäßig sein muss, d.h. nicht ohne Berücksichtigung der Umstände eines jeden Einzelfalls getroffen werden darf und dass die Fürsorgepflicht des BStU für seine Beschäftigten beachtet wird. Vielmehr bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, für die Satz 3 gewichtige, aber nicht abschließende Krite-

rien benennt. Das Interesse der Beschäftigten an einer gleichwertigen Arbeitssituation ist nicht nur in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Weiterbeschäftigung zu berücksichtigen, sondern etwa auch im Hinblick auf die Entfernung von der Wohnung zu einer etwaigen neuen Dienststelle. Auch persönliche Einschränkungen durch Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit von Angehörigen sowie bei bevorstehendem Ruhestand sind zu berücksichtigen.

Da § 37a sowohl für frühere hauptamtliche als auch für frühere inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gilt, soll der letzte Halbsatz in Satz 2 sicherstellen, dass ehemalige inoffizielle Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit bei der Einstellung wahr-

heitswidrig verschwiegen haben, nach wie vor wegen Anstellungsbetrugs kündbar sind, also durch die neue Regelung nicht bessergestellt werden als in der Vergangenheit.

Zu § 39 Absatz 4 Satz 1

Die Änderung präzisiert die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 39 Absatz 4 Satz 1 – auch im Verhältnis zur Regelung des § 39a Absatz 3 (Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beratungsgremiums beim Bundesbeauftragten) – und ermöglicht in der Praxis einen sachgerecht differenzierten Umgang mit den verschiedenen im Beirat behandelten Informationen.

Berlin, den 23. September 2011

**Beatrix Philipp**  
Berichterstatterin

**Dr. Wolfgang Thierse**  
Berichterstatter

**Reiner Deutschmann**  
Berichterstatter

**Dr. Rosemarie Hein**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter